

Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 251 für den Bereich In den Hessel
2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittert

4. Sitzung der Verbandsversammlung

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

5. Kraftloserklärungen
6. Aufgebote

Jahrgang	14
Nr.	21
Datum	05.11.2007

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2007

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	31.*			25.**		13.			19.		21.	12.
Haupt- und Finanzausschuss			28.					22.		31.		
Rechnungsprüfungsausschuss			26.						17.		26.	
Personalausschuss			22.						05.			
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungs-aussch.			19.					15.				
Stadtentwicklungsausschuss	17.	14.	21.		02.	06.		08.	12.	10./17.	07.	05.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales			14.		30.						28.	
Kulturausschuss	25.		16.			01.					30.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			05.						10.			
Jugendhilfeausschuss			15.		31.						29.	
Integrationsbeirat		08.			03.				06.		08.	
Kinderparlament					15.						20.	
Jugendparlament					24.						22.	

*Einbringung Haushalt

**Verabschiedung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:Angelique.Fritsch@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 251 für den Bereich In den Hesseln

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 den Bebauungsplan Nr. 251 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) in der z.zt. gültigen Fassung sowie gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.12. 2006 (BGBl. S.3316) in der z.zt. gültigen Fassung unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung (inkl. Umweltbericht) mit Stand vom August 2007 zugrunde.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 251 liegt im Hildener Norden, östlich der Hochdahler Straße. Das Gebiet wird begrenzt von der Hochdahler Straße im Westen, von der Grenze eines Landschaftsschutzgebietes im Osten, vom Bürenbach im Norden, im Nordwesten von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 39 und 19 sowie vom Biesenbach im Süden.

Der Bebauungsplan Nr. 251 wird mit Begründung (inkl. Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung (inkl. Umweltbericht) wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 251 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 251 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nord-

rhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 251 kann gegen den Bebauungsplan gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 251 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

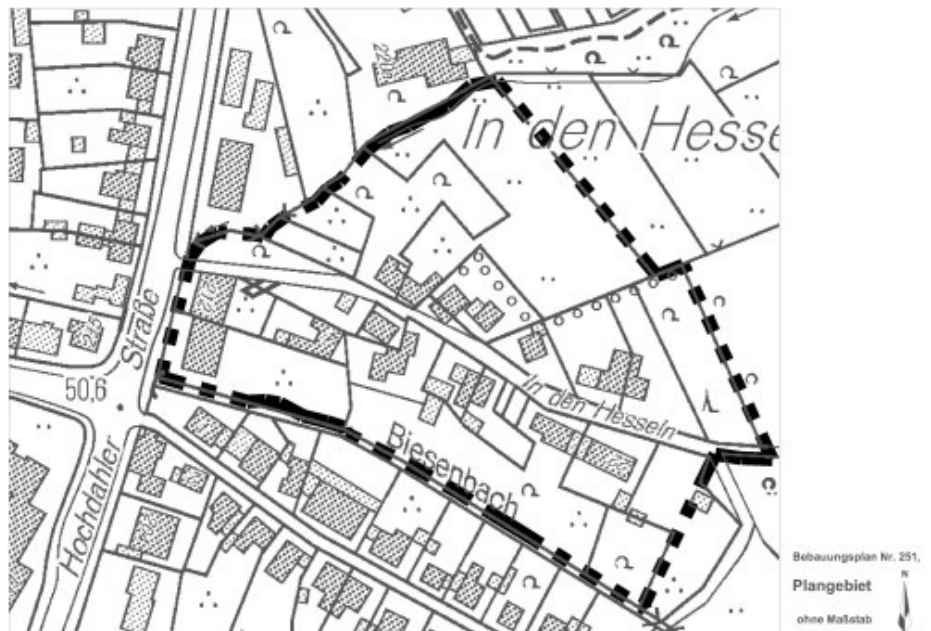
Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 251 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 251 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 26.10.2007
In Vertretung:
Thiele
1. Beigeordneter



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 26.10.2007
In Vertretung:
Thiele
1. Beigeordneter

2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Amt für Soziales und Integration
Am Rathaus 1
40721 Hilden

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Hamza Koc
St.-Konrad-Allee 33a
40723 Hilden
3. Datum des Dokumentes:
24.10.2007
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-K-499
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden
Amt für Soziales und Integration
Zimmer E 47
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Hilden den, 24.10.2007
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Weinelt

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Amt für Soziales und Integration
Am Rathaus 1
40721 Hilden
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:
Hamza Koc
St.-Konrad-Allee 33a
40723 Hilden
3. Datum des Dokumentes:
24.10.2007
4. Aktenzeichen des Dokumentes:
III/50-31-K-500
5. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:
Stadt Hilden
Amt für Soziales und Integration
Zimmer E 47
Am Rathaus 1
40721 Hilden

Hilden den, 24.10.2007
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Weinelt

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

4. Sitzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal tritt am Mittwoch, dem 14. 11.2007, 15:30 Uhr, zu ihrer 55. öffentlichen Sitzung zusammen.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde am 31.10. 2007 im Amtsblatt des Kreises Mettmann veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden den, 05.11.2007

Scheib

Bürgermeister

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

5. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021113240

Nr. 3041272000

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1465111 - Nr. neu 3031465119

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2645703 - Nr. neu 4022645701

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Oktober 2007

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

6. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021072875

Nr. 3021082403

Nr. 3021126796

Nr. 3021223973

Nr. 3041340724

Nr. 3041340732

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboten.

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1241595 - Nr. neu 4041241599
Nr. alt 1715879 - Nr. neu 3041715875
Nr. alt 3109089 - Nr. neu 3043109085
Nr. alt 3521622 - Nr. neu 4043521626

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1679646 - Nr. neu 3021679646

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 19. Oktober 2007
SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT
DER VORSTAND
